

FSS-SGB
LKH
pro audito schweiz
sonos
SVEHK

Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
Bundesamt für Kommunikation
Postfach,
2501 Biel

Zürich, 17. August 2006

Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gehörlosenbund (FSS-SGB), pro audito schweiz, die Lautsprachlich Kommunizierenden Hörgeschädigten (LKH), die Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder (SVEHK) und sonos bilden zusammen die Teletextkommission. Die genannten Organisationen setzen sich in der Teletextkommission dafür ein, dass das Behindertengleichstellungsrecht in sinnvoller Weise und konsequent in Bezug auf sinnesbehinderte Menschen Anwendung findet. Die Teletextkommission sorgt dafür, dass die Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Televisionsbereich bzw. beim Konsum von Fernsehleistungen von sinnesbehinderten Menschen gefördert wird.

Gerne ergreifen wir deshalb die Gelegenheit, im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit einer Sinnesbehinderung herauszukristallisieren.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst die Teletextkommission Art. 6 und 7 der Verordnung. Sie enthalten notwendige und wichtige Konkretisierungen von Art. 24 Abs. 3 RTVG (definitive Fassung vom 24. März 2006). Wie im Folgenden dargestellt, geht jedoch ein Teil der vorgesehenen Massnahmen zu wenig weit und es fehlen wichtige Punkte im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Behindertengleichstellung, wie es in Art. 8

Abs. 2 und 4 der Bundesverfassung sowie im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verankert ist.

2. Art. 6 Abs. 1 RTVV: Untertitelung

Mit dem Vorschlag, wonach der Anteil untertitelter Fernsehsendungen in jeder Sprachregion zunächst auf einen Drittel der gesamten Sendezeit ausgebaut wird, kann sich die Teletextkommission unter folgenden Bedingungen einverstanden erklären:

- Wie bereits in den Erläuterungen angedeutet, ist in der Verordnung selber zu verankern, dass dieses Ziel innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu erreichen ist.
- Zusätzlich ist auch das längerfristige Ziel auf Verordnungsebene zu verankern, wonach bis 2012 die Untertitelung für 80% der gesamten Sendezeit erreicht wird.
- Die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung der neuen technischen Möglichkeiten und der darausfolgenden Erhöhung der Anzahl behindertengerechter Sendungen ist im Verordnungstext zu verankern.
- Die Umschreibung in Art. 6 Abs. 1 „in ihrem redaktionellem Programm“ ist u.E. unklar bzw. missverständlich. Das Adjektiv „redaktionellem“ ist deshalb zu streichen.

Antrag zu Art. 6 Abs. 1:

Die SRG ist verpflichtet, den Anteil untertitelter Fernsehsendungen in ihrem Programm bis zum Jahr 2012 in jeder Sprachregion schrittweise auf 80 % der Hauptsendezeit auszubauen. Die Umsetzungsfrist für den ersten 30 %-Anteil beträgt 3 Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Diese Pflicht trifft auch jene Fernsehveranstalter, die ihr Programm gemäss Artikel 25 Absatz 4 RTVG auf den Kanälen der SRG ausstrahlen. Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.

Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen) können gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Verbände in der Vereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 4 RTVV festgelegt werden.

3. Art. 6 Abs. 2 RTVV: Übersetzung in Gebärdensprache

- Mit der Vorschrift, wonach zunächst einmal mindestens eine Informationssendung pro Tag in Gebärdensprache (Deutsch, Französisch und Italienisch) übersetzt werden soll, kann sich die Teletextkommission einverstanden erklären. Wir beantragen aber, dass die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung der neuen technischen Möglichkeiten im Verordnungstext verankert und diese Mindestzahl gegebenenfalls entsprechend nach oben angepasst wird.
- Wir weisen darauf hin, dass staatliche Dienstleistungen (zum Beispiel die Rede eines Bundesrates/einer Bundesrätin im Vorfeld einer Abstimmung) gemäss BehiG in behindertengerechter Form zur Verfügung gestellt werden müssen, auch am Fernsehen. Dies muss systematisch sichergestellt werden, unabhängig eines Mindeststandards für die Anzahl Informationssendungen, welche in die Gebärdensprache übersetzt werden.

Antrag zu Art. 6 Abs. 2:

Die SRG strahlt täglich in jeder Amtssprache mindestens eine Informationssendung aus, die in Gebärdensprache aufbereitet ist. *Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.*

Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen, welche die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt) können gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Verbände in der Vereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 4 RTVV abgemacht werden.

4. Spezialsendungen in Gebärdensprache für Gehörlose

Gemäss Art. 24 Abs. 3 Satz 2 RTVG entscheidet der Bundesrat, in welchem Ausmass Spezialsendungen in Gebärdensprache für Gehörlose ausgestrahlt werden müssen. Spezialsendungen für Gehörlose sind nicht mit Sendungen, welche „einfach“ in die Gebärdensprache übersetzt werden, gleichzusetzen. Dieser Punkt fehlt in

den Vorschlägen des BAKOM, obwohl er unseres Erachtens vom Grundsatz und Ausmass her in der Verordnung verankert werden müsste. Details können im Abkommen zwischen SRG und Verbänden gemäss Art. 6 Abs. 4 RTVV vorgesehen werden. Insbesondere soll monatlich mindestens eine Sendung von Gehörlosen für Gehörlose ausgestrahlt werden wie vormals die Sendungen „Sehen statt hören“ bzw. in der Romandie „signes“.

Antrag: Art. 6 Abs. 2bis (neu)

Die SRG ist verpflichtet, monatlich eine Spezi­alsendung von Gehörlosen für Gehörlose in Gebärdensprache in jeder Sprachregion anzubieten.

6. Ausbildung des SRG Personals

Der Aspekt der Aus- und Weiterbildung des Personals der SRG für die Bedürfnisse der Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung im Zusammenhang mit dem Fernsehen sollte ebenfalls Eingang finden in die Verordnung. Zum Beispiel ist es für blinde Personen wichtig, dass Sportereignisse sorgfältig und ohne grosse Informationslücken kommentiert werden. Ansonsten verpassen sie grosse Teile des Geschehens. Für hörbehinderte Personen ist für das Verständnis von Bedeutung, dass die Moderatoren ihre Texte gut artikulieren und dabei möglichst in die Kamera schauen.

Antrag zu Art. 6 Abs. 3bis (neu) RTVV

Die SRG ist verpflichtet, die an der Produktion und Präsentation beteiligten Fernseh-schaffenden hinsichtlich sinnesbehindertenspezifischer Anforderungen auszubilden (Sprechtechnik, Grafische Gestaltung, 2-Sinne-Prinzip).

7. Art. 6 Abs. 4 RTVV: Vereinbarung zwischen SRG und den betroffenen Behindertenverbänden

- Wir begrünnen den Vorschlag, wonach die SRG und die betroffenen Verbände in einer Vereinbarung wichtige Konkretisierungen festzulegen haben.
- Auch hier ist es wichtig, dass die Vereinbarung regelässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst wird.

- Gemäss Art. 6 Abs. 4 RTVV hat das Departement die von der SRG zu erbringenden Leistungen festzulegen, wenn zwischen SRG und Behindertenverbänden keine Abmachung zustande kommt oder wenn eine solche wieder aufgelöst wird. Um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen von sinnesbehinderten Menschen auch in einem solchen Fall in sinnvoller Weise Rechnung getragen wird, müssen die Behindertenverbänden vom Departement beigezogen werden.

Antrag zu Art. 6 Abs. 4, 2. Satz RTVV

Der Kreis der zu untertitelnden *und gebärdensprachlich unterstützten Sendungen* wird in einer Vereinbarung zwischen der SRG und den betroffenen Behindertenverbänden festgelegt. *Die Abmachung wird von den Vertragsparteien regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst.* Kommt innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes kein Vertrag zustande oder wird er aufgelöst, so legt das Departement die von der SRG zu erbringenden *sinnesbehindertenspezifischen Leistungen in Absprache mit den betroffenen Verbänden* fest.

8. Art. 7 RTVV: Behindertengerechte Aufbereitung durch andere Fernsehveranstalter

- Die Teletextkommission begrüsst die Vorschrift, wonach auch die übrigen Fernsehveranstalter für die Verwirklichung der Behindertengleichstellung in die Pflicht genommen werden.
- Die Anzahl der vorgesehenen behindertengerechten Sendungen (mindestens eine wöchentlich zur Hauptsendezeit) erachtet die Teletextkommission als eindeutig zu wenig. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund der relativ hohen Infrastrukturkosten bezüglich Untertitelung. Es sollte pro Tag deshalb mindestens eine Informationssendung sinnesbehindertengerecht, d.h. je für Seh- **und** Hörbehinderte aufbereitet werden.

**FSS-SGB
LKH
pro audito schweiz
sonos
SVEHK**

Antrag zu Art. 7 RTVV

Die übrigen Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot bieten den Hör- und Sehbehinderten zur Hauptsendezeit *täglich* mindestens eine *sinnesbehindertengerecht* aufbereitete *Informationssendung* an.

9. Art. 8 RTVV: Bekanntmachungspflichten

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass gemäss dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot und dem BehiG (staatliche Dienstleistungen, Art. 3 Bst. e) dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen auch für Menschen mit Sinnesbehinderungen zugänglich sein müssen.

Im voraus danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen von

**FSS-SGB
LKH
pro audito schweiz
sonos
SVEHK**

lic. iur. Léonie Kaiser
Geschäftsführerin sonos